

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft  
Sektion/Abteilung: IV/SL  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Zentrale:**

Untere Donaustr. 13-15, 3. OG  
A-1020 Wien  
Telefon: (01) 710 68 99  
Telefax: (01) 710 68 99-50  
E-mail: [wien@iwo-austria.at](mailto:wien@iwo-austria.at)  
[www.iwo-austria.at](http://www.iwo-austria.at)

**Bankverbindung:**

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien  
IBAN: AT50 3200 0000 0084 9000  
BIC: RLNWATWW  
UID-Nr.: ATU 394 22 601  
ZVR-Zahl: 870448279

26. Mai 2014

Sehr geehrte Herr DI Schönbauer,  
sehr geehrter Herr Dr. Haas!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nehmen Stellung wie folgt:

Allgemeines

Die Mineralölwirtschaft bekennt sich zur Erreichung der europaweiten und nationalen Ziele und damit zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG. Dies zeigt sich in der in Umsetzung der RL 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen mit dem Wirtschaftsministerium geschlossenen freiwilligen Vereinbarung, in der sich die Mineralölwirtschaft zu einer sehr ambitionierten Einsparung von 2100 GWh bis 2016 verpflichtet hat.

Als Energieeffizienzmaßnahme wurde 2009 die HmÖ-Förderaktion ins Leben gerufen und ist nun ein lang erprobtes, gut funktionierendes Modell, welches international als Best Practice von der IEA ausgezeichnet wurde.

In diesem Sinn wollen wir festhalten, dass die Mineralölwirtschaft bisher einen wichtigen und auch gut kalkulierbaren Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt hat und diesen auch weiterführen möchte. Politische Ambitionen, diesen Beitrag zu verhindern, würden gegen diesen Grundsatz der Richtlinie verstoßen. Daher begrüßen wir, dass alle Energieträger das gleiche Ausmaß an Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Die Mineralölwirtschaft sieht die Notwendigkeit der exakten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie im vorliegenden Energieeffizienzgesetz, um ein Vertragsverletzungsverfahren hintanzuhalten. Allerdings hat sie große Bedenken in welcher Form das bewährte Fördermodell weitergeführt werden kann, denn die Gesamtverpflichtung muss nun einer Individualverpflichtung weichen und der bürokratische Aufwand durch das sehr komplexe Meldeverfahrens bedeutet für den Einzelnen einen sehr hohen Aufwand.

Manche Teile der Stellungnahme kommen einem Fragekatalog gleich, da viele Unklarheiten näherer Präzisierung bedürfen. Einige Punkte müssen allerdings kategorisch abgelehnt werden.

## **Begriff § 5 (1)**

Zif.1 Endenergieverbrauch: Der Energieträger wird nach dem Energiegehalt bewertet. Es fehlt der Bezug auf Heizwert oder Brennwert.

Zif. 11 Energielieferant: Nach der vorliegenden Definition sind jene Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen, dem Mutterkonzern zuzurechnen. Dies bedeutet dass die Konzernstruktur bei dem Mutterunternehmen endet, welches selbst auch noch Energielieferant ist. Dies ist beispielsweise bei einer Holding nicht der Fall.

Des Weiteren wären nach unserer Ansicht auch noch folgende Konstellationen zu klären:

- Wer ist Verpflichteter, wenn ein ausländischer Konzern direkt an österreichische Endverbraucher liefert?
- Eine österreichische Betriebsstätte, die einem ausländischen Konzern zuzurechnen ist, kann zwar die Maßnahmen setzen und die Meldung vornehmen. Was passiert bei Nichterfüllung?
- Mann muss auch jene Konstellationen bedenken, wo Mutterkonzerne zwar an Energieunternehmen beteiligt sind, aber deren Geschäftsbereich gänzlich außerhalb liegt. Da Investitionen in einem nochmals anderen Geschäftszweig getätigt werden müssen, muss klar sein, dass es zu Betriebstättenschließungen kommen wird.
- Wenn nun Betriebsstätten 2014 oder 2015 geschlossen werden, endet die Verpflichtung mit Schließung. Sind dann Effizienzmaßnahmen anteilsmäßig abzurechnen?

Nachdem diese Definition den Kreis der Verpflichteten umfasst, ein großer Anteil der betroffenen Energielieferanten im Mehrheitseigentum ausländischer Konzerne steht, sollten sowohl gesetzlich als auch in den Erläuterungen jegliche Unsicherheiten der Auslegung bereinigt werden.

## **Energieeffizienz bei Unternehmen § 9**

Es ist zu begrüßen, dass nur mehr große Unternehmen Energiemanagementsysteme oder Audits einführen müssen, mittleren und kleineren Unternehmen aber die Möglichkeit zur Durchführung von Energieberatungen gelassen wird. Ein Anreizsystem sollte dazu jedoch etabliert werden.

## **Energieeffizienz bei Energielieferanten § 10**

**Abs. 1: Die Verpflichtung der Energielieferanten, dass jährlich 40% ihrer Effizienzmaßnahmen im Haushalt im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen, lehnen wir in dieser engen Auslegung strikt ab.**

Leitungsgebundene Energieträger können aufgrund ihrer Lieferanten-Kunden-Bindung bei der Setzung von Effizienzmaßnahmen auf einen Kundenstock zurückgreifen.

Diesen Vorteil können die leitungsungebundenen Energieträger nicht für sich verzeichnen. Besitzer von Öl- und auch Biomasseheizungen wählen ihren Lieferanten jederzeit frei aus, Tankstellen bedienen ihre Kunden ohne jeglichen Datenaustausch. Demnach ist es für diese Energielieferanten eine Herausforderung innerhalb ihres Geschäftsbereiches Effizienzmaßnahmen zu finden, die bei einem Endverbraucher langfristig zur Wirkung kommen.

Nun werden diese Vorgaben noch strenger, als 40% der Maßnahmen im Haushalt im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Damit wird ein Großteil der Energielieferanten verpflichtet, außerhalb seines Geschäftsbereiches Investitionen zu tätigen.

Die Fokussierung auf den Begriff des Haushalts, der nur auf den Wohnraum abstellt, wird langfristig Effizienzmaßnahmen in anderen Sektoren verhindern.

Die Suche nach Effizienzmaßnahmen, die dem Haushalt zugute kommen, wird primär die Kapazität jedes Energielieferanten in Anspruch nehmen. Effizienzmaßnahmen im Bereich Gewerbe oder Verkehr, die einen immensen Energieverbrauch verzeichnen, werden nicht zur Geltung kommen.

Treffen diese Darstellungen zu, geht großes Effizienzpotential in den anderen Sektoren verloren.

Es ist nachvollziehbar und auch im Sinne der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die Energiearmut in den Haushalten hintanzuhalten, indem man jene mit niedrigem und mittlerem Einkommen kostenwirksame Renovierungen zukommen lässt.

Allerdings spricht die EU-Richtlinie weder von einer Verpflichtung zur Aufnahme einer solchen Bestimmung noch gibt sie vor, wie hoch der Anteil der im Haushalt wirksamen Effizienzmaßnahmen sein sollte.

Nach Darlegung obgenannter Gründe und in Anbetracht der Formulierung in der EU Richtlinie fordern wir als Vertreter der Mineralölwirtschaft eine Interpretation des Haushaltsbegriffes in dem Sinne dass Maßnahmen gegenüber einem „Konsumenten“ (nach dem KSchG) zu der 40% Quote angerechnet werden können.

Denn die Intention der Richtlinie ist nicht nur die Forcierung der thermischen Sanierung von Gebäuden, sondern die Energiekosten einer Familie soweit zu verringern, dass Energiearmut kein Thema mehr ist. Dazu gehören aber unserer Ansicht nach auch energiesparende Autos, Geräte die außerhalb des Wohnbereichs verwendet werden wie elektrisch betriebene Gartengeräte, und ähnliches.

Abs. 2: Jeder Energielieferant muss Maßnahmen von 0,6% der gemittelten Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich setzen.

**Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ergeben sich schon von Beginn weg folgende Probleme,** die auch in den Erläuterungen nicht erklärt werden.

- Ein Großenergielieferant liefert an einen weiteren Energielieferanten, der sowohl als Endkunde aber auch als Zwischenhändler auftritt. In welchem Verhältnis die Aufteilung der Menge beim Zwischenhändler erfolgt, ist dem Großlieferanten aufgrund des Geschäftsgeheimnisses des Zwischenhändlers bisher nicht gemeldet worden. Um daher eine Berechnung vornehmen zu können, müsste auch die Verpflichtung zur Übermittlung besagter Daten gesetzlich festgelegt werden oder eine alternative Berechnungsmethode definiert werden.
- Die Bemessungsgrundlage, die sich aus den Energieabsätzen 2010-2012 ergibt, ist laut Gesetz fix bis 2020 vorgegeben. Nachdem die Energielieferungen aber jährlich unterschiedlich sind oder manche Branchen wachsen oder tendenziell schrumpfen, muss auch entweder die Bemessungsgrundlage oder die Zurechnung flexibler gestaltet werden. So gäbe es die Möglichkeit jeweils den gemittelten Wert der letzten 3 Jahre vor dem Verpflichtungsjahre heranziehen oder eine Überhang/Untererfüllung mit ins nächste Jahr mitnehmen zu können.
- Für Unternehmen, die nach 2010 gegründet wurden, wird ein individuelles Ziel von 0,6% der Energieabsätze an ihre Endkunden im Vorjahr festgelegt. Wir ersuchen hier um deutliche Klarstellung, wer den individuellen Energieabsatz festlegt und in welchem Jahr die Verpflichtung beginnt. Dasselbe gilt für die Schließung des Unternehmens. Kommt es in diesem Fall zu einer anteilmäßigen Berechnung der Effizienzmaßnahmen?

Absatz. 6: § 10 tritt zur Gänze mit 1. Jänner 2014 in Kraft (§33 Abs. 2). Die Meldung der Energieabsätze an die Monitoringstelle haben binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen. Nach dem Wortlaut wäre die Frist mit Februar 2014 abgelaufen. Es handelt sich hier sicher nur um einen Formalfehler, der aber richtiggestellt werden muss.

Nachdem auch Bund und Länder ihre Verpflichtungen einhalten müssen, wird es gerade im Haushaltsbereich zu vermehrten Doppelanrechnungen kommen. Hier bedarf es der strikten Zurechnung nach Anteil und Kreis der Verpflichteten. Es darf nicht übersehen

werden, dass die Länder aufgrund ihrer Datenbanken (Energieausweisdatenbanken) bereits genaue Übersicht über Daten von Endkunden haben.

Schon dieser Umstand bewirkt eine massive Wettbewerbsverzerrung, bei Vermischung der Verpflichtetenkreise würden die Energielieferanten, die den Hauptteil der Verpflichtung zu tragen haben, ihr Ziel niemals erreichen können.

**Die von einer Firma getätigten Maßnahmen dürfen daher nicht anderen - auch nicht teilweise - zugerechnet werden.**

### **Branchenverpflichtung § 11**

Die Branchenverpflichtung ist für alle Energielieferanten vorgesehen, die weniger als 35 Beschäftigte haben und einen Energieabsatz zwischen 10 und 70 GWh.

Auch in diesem Entwurf findet die bisher erfolgreich geführte Heizen mit Öl Förderaktion keine gesetzlich verankerte Weiterführung als Branchenverpflichtung, da diese Unternehmen meist einen höheren Energieabsatz zu verzeichnen haben.

**Wir fordern daher massiv, die Möglichkeit der Branchenvereinbarung in das Gesetz aufzunehmen oder alternativ die engen Grenzen der Branchenverpflichtung wegzulassen.**

Nach Auslaufen der freiwilligen Vereinbarung 2017 wird die Förderaktion nach derzeitigem Entwurf somit auf andere Grundlage gestellt werden müssen, da sich sowohl der Kreis der Verpflichteten ändert als auch die Vorgangsweise bei der Meldung der Effizienzmaßnahmen an die Monitoringstelle. Um die Weiterführung dieses effizienten Modells nicht zu gefährden, benötigen wir zumindest hinsichtlich des Monitorings die Kontinuität der bisherigen gesamtheitlichen Meldevorgangsweise.

### **Ausschreibung § 20, 21**

Alternativ zur Setzung eigener Effizienzmaßnahmen können Energielieferanten diese auch durch Ausschreibung im erforderlichen Ausmaß erfüllen.

Bei Umsetzung in die Praxis zeigen sich aber auch schon hier verschiedene Unsicherheiten, die in den Erläuterungen nicht näher erklärt werden:

- Der Verweis auf § 21 Vorbehaltene Aufträge für geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe wird von uns als sozialer Aspekt durchaus anerkannt, allerdings stiftet er nur noch mehr Verwirrung als die Verpflichtung zur Anwendung des BVerG schon tut.
- Sinn des Verweises auf das BVerG ist, die Transparenz und Publizität jeder Ausschreibung zu betonen. Nachdem es sich aber in diesem Gesetz um privatrechtliche Unternehmen handelt, die das BVerG bisher nie anwenden mussten, wäre eine definierte Vorgangsweise für den Verpflichtetenkreis verständlicher.
- Die Formulierung „Übertragung von Dritte“ führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Begriff „Ausschreibung“.
- Nach Intention des Gesetzes müssen die Maßnahmen beim Endkunden gesetzt werden. Auch bei der Ausschreibung muss dieser Grundsatz eingehalten werden z.B. **muss die Förderung der Kunden erhalten und nicht der Auftragsnehmer**. Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Endkunde aufgrund der Förderung z.B. den Fenstertausch durchführen lassen?
- Die Verpflichtung bei neuerlicher Ausschreibung eine 10%ige Erhöhung anzuschließen, wenn nicht nach 4 Monaten ein Abschluss vorliegt, ist nicht nachzuvollziehen. Ist die Leistung nicht erbringbar, muss der Verpflichtete ohnehin eine Verwaltungsstrafe begleichen. Abgesehen davon, dass viele private Unternehmen mit den Ausschreibungsbedingungen noch keine Erfahrungen haben, wird die Verhängung einer Sanktion, wenn der Abschluss nicht gleich in vorgegebener Zeit klappt, keinen Energiehändler motivieren, diese Form zu wählen.

## **Monitoringstelle §24**

Es ist nicht einzusehen, warum Unternehmen, die sich privatrechtlich zu einem Fonds zusammenschließen und Maßnahmen setzen, die Meldungen an die Monitoringstelle nicht auch in zivilrechtlicher Vertretung durch eine Organisation vornehmen lassen können. Die Individualität des einzelnen Energielieferanten bleibt bestehen, der Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen aber könnte erheblich reduziert werden.

## **Berichtspflicht §30 Abs. 4**

Abgesehen davon, dass diese Berichtspflicht wiederum einen Mehraufwand für die Energielieferanten bedeutet, können nur Energielieferanten von leitungsgebundenen Energieträger diese Information weitergeben. Energielieferanten von nicht leitungsgebundenen Energieträger verfügen weder über Informationen zum Endkundenverbrauch noch über Lastprofile. Über Kundenstandorte wird es bei Tankstellen auch keine Daten geben und die Energiehändler unterliegen dem Datenschutz.

## **Inkrafttreten 1. Jänner 2014 § 33**

Problematisch ist dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens für all jene Energielieferanten, die bisher noch keine Effizienzmaßnahmen setzen mussten und daher auch noch kein Bewertungsschema dazu existiert. Denn sie müssen nun in wenigen Monaten im Ausmaß von 0,6% ihrer Bemessungsgrundlage Maßnahmen setzen, wobei weder klar ist wie sich der einzelne dies organisiert noch wie sie bewertet werden.

Es wäre daher auch verfassungsmäßig zu klären ob eine Verpflichtung innerhalb eines Zeitraumes gesetzlich vorgeschrieben werden kann, wenn deren Voraussetzungen noch völlig unbestimmt sind (Legalitätsprinzip).

Unabhängig von dieser rechtlichen Klärung ist dies für die Energielieferanten an sich eine unhaltbare Vorgangsweise. Wenn das Gesetz erst im Herbst in Kraft tritt, müssen all jene Lieferanten binnen 3-4 Monaten Maßnahmen im vollen Jahresausmaß setzen, wobei sie nicht einmal wissen ob diese dann für die Erreichung des Ziels (0,6% des Energieabsatzes) ausreichend sind.


## **Wir lehnen daher ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes kategorisch ab!**

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard  
IWO Geschäftsführer



Mag. Christa Wendler  
Rechtsreferentin